

## Erläuterung zum „Antrag auf Kostenerstattung nach § 19a EnWG“ und zum „Formblatt zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Altgeräts und Installation des Neugeräts“

Entscheidet sich der Eigentümer eines gasbetriebenen Endverbrauchergeräts, wie beispielsweise einer Gastherme, im Rahmen der Erdgasumstellung dazu sein Endverbrauchergerät zu modernisieren, sodass es im Prozess der Erdgasumstellung nicht weiter angepasst werden muss, steht ihm nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Vergütung der hierdurch verursachten Kosten zu.

Diese Kostenerstattung kann durch den Geräteeigentümer durch das Ausfüllen des von der ARGE EGU bereitgestellten Antrags „Antrag auf Kostenerstattung nach §19a EnWG“ beantragt werden.

Durch diese Erläuterung soll es dem Antragssteller vereinfacht werden die benötigten Informationen zusammenzutragen. Hierzu werden die einzelnen Abschnitte 1.1 bis 2.3 näher beschrieben.

### Abschnitt 1.1 - Angaben zum Netzbetreiber

Idealerweise hat Ihr Netzbetreiber diesen Bereich bereits für Sie ausgefüllt. Sollte dies nicht der Fall sein, entnehmen Sie die hier benötigten Informationen bitte Ihrer letzten Abrechnung oder dem Netzanschlussvertrag.

Alternativ können Sie sich auch unter dem folgenden Link über den für Sie zuständigen Netzbetreiber informieren:

<http://www.energieverbraucherportal.de/erdgas/netzbetreiber>

### Abschnitt 1.2 - Angaben zum Geräteeigentümer

Als *Geräteeigentümer* zählt jene Person, in dessen Eigentum sich das gasbetriebene Endverbrauchergerät befindet.

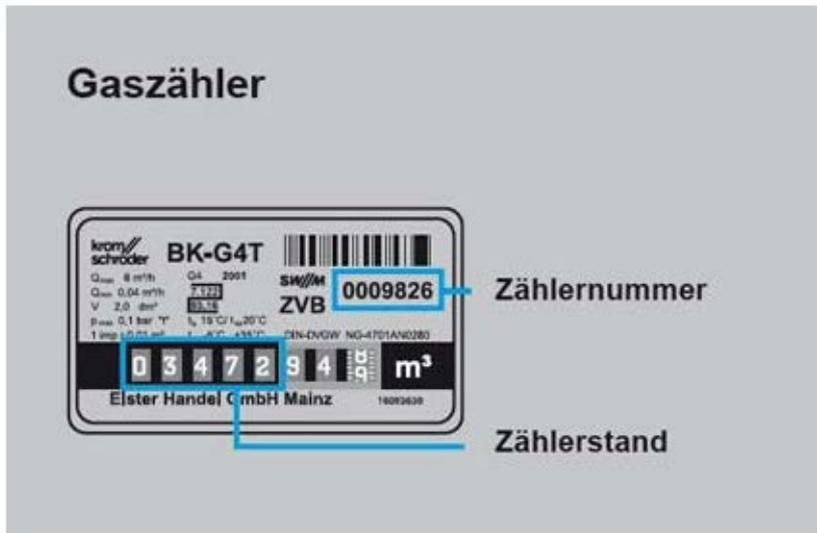
Betrachtet man beispielsweise eine durch Erdgas beheizte Wohnung mit einer eigenen Gastherme, ist der Geräteeigentümer dieser Therme in der Regel der Wohnungseigentümer.

### Abschnitt 1.3 - Angaben zum Anschluss/ Anschlussnutzer

Bei dem *Anschlussnutzer* handelt es sich um jene Person, die die an dem Gaszähler angeschlossenen Endverbrauchergeräte tatsächlich nutzt.

Wird die unter Punkt 1.2 beschriebene Wohnung von dem Wohnungseigentümer vermietet und nicht selbst bewohnt, ist als Anschlussnehmer/ -nutzer der Mieter zu benennen.

In der Zeile „Zählernummer“ tragen Sie bitte die Nummer des Gaszählers ein. Diese finden Sie zusammen mit den Angaben der verbrauchten Erdgasmenge [m<sup>3</sup>] auf dem Fenster des Gaszählers.



### Abschnitt 1.4 - Angaben zum Altgerät

Voraussetzung für die Kostenerstattung nach §19a, Abs. 3 EnWG ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung des Altgeräts.

Diesen Nachweis kann der Geräteeigentümer beispielsweise durch das Beilegen des aktuellen Schornsteinfegerprotokolls, welches nicht älter ein Jahr sein sollte, oder des „Formblatts zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Altgeräts und Installation des Neugeräts“ erbringen.

Die benötigten Informationen zu Ihrem Altgerät (Seriennummer, Hersteller, Modellbezeichnung) können Sie dem Typenschild des Geräts entnehmen.



## 1.5 - Angaben zum Neugerät

In diesem Abschnitt werden die Daten des im Rahmen der Erdgasumstellung neu installierten Verbrauchsgeräts aufgenommen.

Hierzu ist es notwendig, dass die Gesamtkosten des Geräteauswechsels, sofern diese 100 € nicht überschreiten, in EURO angegeben werden. Die Gesamtkosten setzen sich aus den Anschaffungs- und Installationskosten zusammen.

Zusätzlich sind Sie als Geräteeigentümer dazu angehalten einen Nachweis darüber zu erbringen, dass an dem neu installierten Gerät keine weiteren Anpassungen in Bezug auf die L-/H- Gasumstellung vorgenommen werden müssen. Diesen Nachweis können Sie bei abgasgeführten Gasgeräten durch das Beifügen des „Formblatts zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Altgeräts und Installation des Neugeräts“ oder bei allen anderen Geräten durch das Beifügen eines Kaufbelegs erbringen.

### **Abschnitt 2: Informationen zum Installateur des Neugeräts**

Dieser Abschnitt ist von dem Installateur bzw. Fachmann auszufüllen und wird sowohl zum Nachweis der ordnungsgemäßen Nutzung des Altgeräts als auch dem Nachweis, dass das Neugerät nicht mehr auf die neue Gasqualität angepasst werden muss benötigt.

#### **Abschnitt 2.1 - Angaben zum Installateur/ Fachmann**

Für weitere Rückfragen werden die Kontaktdaten des der Installateurs/ Fachmanns benötigt.

#### **Abschnitt 2.2 - Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Altgerätes durch den Installateur/ Fachmann**

Eine ordnungsgemäße Verwendung des Altgeräts ist nach §19a Abs. 3 EnWG Grundvoraussetzung für die Kostenerstattung. Der Installateur/ Fachmann bestätigt durch Unterschrift, dass eine ordnungsgemäße Verwendung vorlag.

Eine ordnungsgemäße Verwendung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das Gerät nicht in Deutschland zugelassen ist, manipuliert wurde oder ohnehin aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben ausgetauscht werden muss (z.B. Austauschpflicht nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)).

#### **Abschnitt 2.3 - Nachweis über das installierte Neugerät durch den Installateur/ Fachmann**

Ebenso wie eine ordnungsgemäße Verwendung des Altgeräts ist auch die Bestätigung darüber, dass das Neugerät keiner weiteren Anpassungen bei der L-/H-Gasumstellung bedarf eine Grundvoraussetzung zur Kostenerstattung in Höhe von 100 €.

Dies bestätigt der Installateur/ Fachmann durch Unterschrift.